

Synode vom 18. November 2020

Vorlage zu Traktandum 6

Beantwortung des Postulats betreffend Rücktritt aus der Kirchenpflege vom 25.09.2019 von Henry Sturcke Teilrevision der Kirchenordnung (KO), SRLA 151.100

Der Kirchenrat an die Synode

Anträge:

- 1. Die Synode beschliesst die Änderung von § 48 Abs. 6 Kirchenordnung, SRLA 151.100. Die zu beschliessende Gesetzesänderung tritt per 01.01.2021 in Kraft.**
- 2. Das Postulat wird abgeschrieben.**

Worum geht es?

Der Kirchenrat unterbreitet der Synode eine Vorlage zur Umsetzung des Postulats Henry Sturcke vom 25. September 2019 zu der Frage, ob Rücktritten aus der Kirchenpflege vom Kirchenrat zugestimmt werden müssten, bevor sie in Kraft treten. Er schlägt eine moderate Anpassung der Bestimmungen der Kirchenordnung zum Rücktritt von Mitgliedern der Kirchenpflege vor.

Ausgangslage

1. Postulat Sturcke

Mit seinem Postulat vom 25. September 2019 lud Henry Sturcke den Kirchenrat ein, zu prüfen, ob Rücktritten aus der Kirchenpflege vom Kirchenrat zugestimmt werden müssten, bevor sie in Kraft treten. Dabei geht es nur um die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenpflege. Henry Sturcke führte dazu aus, dass gegenwärtig ein Mitglied der Kirchenpflege per sofort von seinem Amt zurücktreten könne. Das wiederum könne zur Folge haben, dass die Kirchenpflege ihre Aufgaben nicht mehr ausüben könne und unter Umständen sogar kurzfristig ein Kuratorium zu errichten sei.

Der Kirchenrat hat das Postulat an der Synode vom 20. November 2019 entgegengenommen.

2. Bestimmungen der Kirchenordnung zum Rücktritt aus der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege ist die Exekutive und leitet die Kirchgemeinde, sie sorgt zusammen mit den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern für den Aufbau der Kirchgemeinde (§ 45 Kirchenordnung, KO; SRLA 151.100). Die Mitglieder der Kirchenpflege leisten ihre Arbeit für die Kirchgemeinde ehrenamtlich. Gemäss § 48 Abs. 6 sind Rücktritte aus der Kirchenpflege dem Präsidium zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben. Auch ist vorgesehen, dass im Grundsatz eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. Gemäss der Formulierung «in der Regel drei Monate» muss jedoch die Frist nicht in jedem Fall eingehalten werden; die Bestimmung hat daher nicht zwingenden Charakter. Der sofortige Rücktritt ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, aber möglich und zulässig.

Erklärt ein Mitglied seinen sofortigen Rücktritt, liegen in der Regel persönliche Gründe vor, warum die Person ihr Amt nicht mehr ausführen *will* (z.B. bei unüberbrückbaren Differenzen innerhalb

des Gremiums) oder *kann* (z.B. bei Krankheit). Der Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder der Kirchenpflege kann zur Folge haben, dass die Kirchenpflege ihre Pflichten nicht mehr ordentlich erfüllen kann oder dass die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird, was zur Errichtung eines Kuratoriums führt (§ 139 Abs. 1 KO).

3. Vergleich mit Staatsrecht auf kantonaler Ebene

Im Postulat wird darauf hingewiesen, dass in den politischen Gemeinden ein Rücktrittsgesuch an das Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden muss. Auf kommunaler Ebene ist der Gemeinderat die Exekutive und somit das ausführende Organ in der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat eignet sich von seiner Funktion und von seinen Aufgaben her durchaus für einen Vergleich mit der Kirchenpflege. Ein Unterschied besteht allerdings darin, dass das Amt eines Gemeinderats nicht ehrenamtlich ausgeübt wird. Ein Gemeinderat wird in der Regel für seinen Einsatz – wenn auch meist in bescheidenem Rahmen – entlohnt. Der Rücktritt während der Amtsdauer ist in § 36 Gesetz über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) geregelt. Gestützt darauf ist ein Rücktritt während der Amtsdauer dem zuständigen Departement oder der zuständigen Behörde immer schriftlich und begründet bekannt zu geben (§ 36 Abs. 2 GPR). Ein vorzeitiger Rücktritt bedarf in jedem Fall der Zustimmung des zuständigen Departements oder der zuständigen Behörde (§ 36 Abs. 3 GPR).

Die Anforderungen an einen Rücktritt aus dem Gemeinderat während der laufenden Amtsperiode sind hoch. Damit soll gewährleistet werden, dass der Gemeinderat handlungsfähig bleibt und dass eine möglichst nahtlose Übergabe der Geschäfte vom abtretenden an das neugewählte Mitglied gewährleistet werden kann. Ein Rücktritt soll auch deshalb nicht ohne weiteres möglich sein, weil ein solches Exekutivamt mit einer gewissen Verantwortung verbunden ist und ihm die entsprechende Bedeutung zukommt. Allerdings werden in der kantonalen Praxis solche Gesuche um vorzeitigen Rücktritt in der Regel von der zuständigen Behörde bewilligt. Es macht keinen Sinn, eine Gemeinderätin oder einen Gemeinderat gegen ihren bzw. seinen Willen im Amt «festzuhalten».

4. Vorschlag des Kirchenrats

Der Postulant legt in seiner Eingabe sehr anschaulich dar, dass ein sofortiger Rücktritt aus der Kirchenpflege – wie er in der Praxis immer wieder vorkommt – unter Umständen zu einer Vakanz führt, die sich negativ auf die Handlungsfähigkeit der Kirchenpflege auswirkt und schwerwiegende Folgen für eine Kirchgemeinde haben kann. Der Kirchenrat ist sich dieser Problematik bewusst. Er schlägt der Synode eine milde «Verschärfung» der Voraussetzungen für einen Rücktritt während der laufenden Amtszeit vor. § 48 Abs. 6 KO ist so zu ändern, dass die darin enthaltene Frist von drei Monaten verbindlich einzuhalten ist. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, berufliche Gründe) kann ein entsprechendes Gesuch an den Kirchenrat gestellt werden, welcher dann ausnahmsweise den sofort wirksamen Rücktritt bewilligen kann. Ergibt die Prüfung des Kirchenrats, dass das Ausnahmegesuch nicht bewilligt werden kann, so bleibt die rücktrittswillige Person bis zum Ende der dreimonatigen Frist formal im Amt. Dies gilt selbst dann, wenn sie an den Sitzungen nicht mehr teilnimmt. Die Kirchenpflege bleibt in diesem Fall während der Frist von drei Monaten handlungsfähig, auch wenn die Anzahl der Mitglieder durch den Rücktritt unter die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl fallen würde.

Die strengere Anforderung an einen Rücktritt durch Einführung einer verbindlichen Frist von drei Monaten bringt den Vorteil, dass Zeit für eine Ersatzwahl bleibt und eine Vakanz dadurch verhindert werden kann.

Der Kirchenrat schlägt folgende Änderung von § 48 Abs. 6 Kirchenordnung vor:

Text Kirchenordnung bisherige Fassung ¹	Text Kirchenordnung neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 48 <i>Sitzungen</i></p> <p>⁶ Rücktritte aus der Kirchenpflege sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt bekannt zu geben.</p>	<p>§ 48 <i>Sitzungen</i> Abs. 1-5 unverändert.</p> <p>⁶ Rücktritte aus der Kirchenpflege sind der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Gesamtbehörde in der Regel drei Monate vor dem beabsichtigten Rücktritt auf das Ende eines Monats bekannt zu geben. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Kirchenrat auf Gesuch hin den Rücktritt als sofort wirksam erklären.</p>	<p><i>Abs. 6: Die Frist von drei Monaten ist bei der Rücktrittserklärung einzuhalten. Die Ergänzung, dass der Rücktritt jeweils auf Ende Monat erfolgen kann, ist für die Klarheit der Regelung nötig.</i> <i>Liegen wichtige Gründe vor, so können die Betroffenen ein Gesuch an den Kirchenrat stellen und um die sofort wirksame Entbindung vom Amt ersuchen. In Anlehnung an das kantonale Recht können wichtige Gründe geltend gemacht werden (z.B. Krankheit oder berufliche Gründe). Erklärt ein Mitglied der Kirchenpflege seinen Rücktritt als Folge eines Fehlverhaltens (z.B. bei Diebstahl), schadet der Verbleib im Amt dem Ansehen der Kirchenpflege oder der Kirchgemeinde oder erscheint die weitere Zusammenarbeit als nicht mehr zumutbar, können auch die verbleibenden Kirchenpflegemitglieder beim Kirchenrat wichtige Gründe geltend machen und die sofortige Entbindung des Mitglieds beantragen, das den Rücktritt erklärt hat.</i></p>

Nutzen für Landeskirche und Kirchgemeinden

Mit der Annahme des Vorschlags des Kirchenrats zu § 48 Abs. 6 KO durch die Synode kann das berechnigte Anliegen des Postulats aufgenommen und umgesetzt werden. Die Handlungsfähigkeit der Kirchenpflegen bleibt auch bei Rücktritten für eine gewisse Zeit erhalten, sodass die Notwendigkeit einer kurzfristigen Einsetzung eines Kuratoriums entfällt. Gleichzeitig besteht weiterhin die Möglichkeit eines Rücktritts aus der Kirchenpflege innerhalb kurzer Frist aus wichtigen Gründen. Schliesslich wird durch die Verbindlichkeit der Frist für den Rücktritt auch das Verantwortungsbewusstsein für das Amt gefördert.

Umsetzung und Zeitplan

Die Gesetzesänderung soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Postulat «Rücktritt der Kirchenpflege» von Henry Sturcke vom 25. September 2019 kann abgeschrieben werden.

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat

Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident

Rudolf Wernli
Kirchenschreiber

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, SRLA 151.100, in der Fassung vom 01. Januar 2020.